

Rechtssache C-443/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. April 2019

Klägerin:

Vodafone España S.A.U.

Beklagte:

Diputación Foral de Guipúzcoa (Regionalregierung von Guipúzcoa)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anfechtung der Entscheidung des Tribunal Económico-Administrativo Foral (T.E.A.F., Regionalgericht für Widerkrafts- und Verwaltungssachen) von Gipuzkoa (im Folgenden anstelle von „Guipúzcoa“), mit der die Rechtsbehelfe gegen [lediglich] teilweise stattgebende Bescheide über eine beantragte Berichtigung und Rückerstattung von Selbstveranlagungen zur Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte für eine Konzession zur ausschließlichen Nutzung von Radiofrequenzen zurückgewiesen wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV soll geklärt werden, ob eine nationale Regelung, die die Nutzung von Radiofrequenzen – für die bereits eine als Frequenznutzungsbeitrag bezeichnete Gebühr anfällt – durch eine Betreiberin von Telekommunikation mit der allgemeinen, generell auf

verwaltungsrechtliche Konzessionen an öffentlichem Eigentum anwendbaren Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte belegt, mit der Richtlinie 2002/20 vereinbar ist.

Vorabentscheidungsfrage

Sind Art. 13 sowie die ihm entsprechenden und ihn ergänzenden Vorschriften der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24. April 2002) dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass das Königreich Spanien und insbesondere die Provinz Gipuzkoa das Recht zur Nutzung von Radiofrequenzen, für die bereits die sog. Frequenznutzungsbeiträge anfallen, durch die Betreiberin von Telekommunikation nach der einschlägigen regionalen Regelung mit der generell auf verwaltungsrechtliche Konzessionen an öffentlichem Eigentum erhobenen allgemeinen Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte belegen, diesen Vorschriften zuwiderläuft?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), insbesondere Art. 12 und 13.

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012, Vodafone España und France Telecom España, (C-55/11, C-57/11 und C-58/11, EU:C:2012:446).

Urteil vom 18. September 2003, Albacom und Infostrada (C-292/01 und C-293/01, EU:C:2003:480).

Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., (283/81, EU:C:1982:335).

Urteil vom 30. Januar 2019, Belgien/Kommission (C-587/17 P, EU:C:2019:75).

Urteil vom 15. März 2017, Aquino (C-3/16, EU:C:2017:209).

Urteil vom 17. Juli 2014, Torresi (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088).

Urteil vom 9. September 2015, X und van Dijk (C-72/14 und C-197/14, EU:C:2015:564).

Urteil vom 18. Januar 2017, IRCCS – Fondazione Santa Lucia (C-189/15, EU:C:2017:17).

Angeführte nationale Vorschriften

Ley 32/2003, de 3 de noviembre, General de Telecomunicaciones (Allgemeines Gesetz über das Telekommunikationswesen Nr. 32/2003 vom 3. November 2003).

Ley 9/2014, de 9 de mayo, General de Telecomunicaciones (Allgemeines Gesetz über das Telekommunikationswesen Nr. 9/2014 vom 9. Mai 2014).

Norma Foral General Tributaria, de 30 de diciembre de 1987, del territorio histórico de Gipuzkoa, del impuesto sobre transmisiones patrimoniales y actos jurídicos documentados (Allgemeines Gesetz der Provinz Gipuzkoa über die Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte vom 30. Dezember 1987).

Ley 12/2002, de 23 de mayo, por la que se aprueba el Concierto Económico con la Comunidad Autónoma del País Vasco (Gesetz zur Annahme des Finanzabkommens [des spanischen Staats] mit der Autonomen Gemeinschaft Baskenland Nr. 12/2002 vom 23. Mai 2002).

Ley 33/2003, de 3 de noviembre, del Patrimonio de las Administraciones Públicas (Gesetz über das Vermögen der öffentlichen Verwaltung, Nr. 33/2003 vom 3. November 2003).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 23. April 2018 erhob die Vodafone España, S.A.U. eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Tribunal Económico-Administrativo Foral de Gipuzkoa vom 15. Februar 2018, mit der die gegen die Bescheide des Servicio de Impuestos Indirectos y Tributos Medioambientales (Amt für indirekte Steuern und Umweltabgaben) vom 25. Februar 2016 eingelegten Rechtsbehelfe zurückgewiesen wurden. Mit diesen Bescheiden war mehreren Anträgen auf Berichtigung und Rückerstattung von Selbstveranlagungen der Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte (ITP und AJD bzw. ITPO) wegen der Konzession zur ausschließlichen Nutzung von [in öffentlichem Eigentum stehenden] Radiofrequenzen teilweise stattgegeben worden.
- 2 In ihrer Klage legte die Gesellschaft, die zunächst Selbstveranlagungen auf der Grundlage der Vorschriften über die ITPO abgegeben hatte, dar, ihrer Auffassung nach seien die Bescheide rechtswidrig, und zwar sowohl im Hinblick auf die Berechnung der Bemessungsgrundlage – die in den Entscheidungen vom 25. Februar 2016 berichtigt worden war – als auch, weil die Abgabe an sich gegen das Unionsrecht verstoße.
- 3 Am 6. September 2018 reichte die Diputación Foral de Gipuzkoa eine Klageerwiderung ein, in der sie die behauptete Doppelbesteuerung wegen der

Unterscheidung zwischen Steuern und Gebühren in der Norma Foral General Tributaria bestritt.

- 4 Am 23. Januar 2019 erließ das vorlegende Gericht eine prozessleitende Verfügung, mit der den Parteien eine Frist gesetzt wurde, um zur Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof Stellung zu nehmen, das den Zweck haben sollte, den Gerichtshof über die Auslegung von Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG zu befragen, und zwar im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgliedstaatlichen Befugnis, Entgelte für das Recht auf Nutzung von Radiofrequenzen (sog. Frequenznutzungsbeiträge) zu erheben, mit einer zusätzlichen Belastung in Form einer allgemeinen nationalen Abgabe (Steuer), die die verwaltungsrechtliche Konzession zur ausschließlichen Nutzung von Radiofrequenzen als entgeltliche vermögensrechtliche Übertragung ansieht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Die Klägerin stützt ihren Antrag auf Aufhebung der erwähnten Abgaben im Wesentlichen darauf, dass die Erhebung der ITPO angesichts der (jetzt in Anhang I Nr. 3 der Ley General de Telecomunicaciones, 9/2014, vom 9. Mai 2014 [LGTT] geregelten) Gebühr für die Reservierung von Radiofrequenzen (Frequenznutzungsbeitrag) zu einer gegen das Unionsrecht verstoßenden Doppelbesteuerung führe, und zwar deshalb, weil der Steuertatbestand in der verwaltungsrechtlichen Konzession zur ausschließlichen Nutzung von Radiofrequenzen nach den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften bestehe; dies führe nach dem Allgemeinen Gesetz der Provinz Gipuzkoa über die Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen zu einer Bemessungsgrundlage, die sich aus dem Preis oder Entgelt und einem Kapitalisierungsfaktor von 10% des jährlichen Frequenznutzungsbeitrags ergebe.
- 6 Zudem werde damit die Regelung der Richtlinie 2002/20 (Genehmigungsrichtlinie), insbesondere Art. 12 und 13, umgesetzt, deren unmittelbare Wirkung unter anderem im Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 (C-55/11 und damit verbundene Rechtssachen), festgestellt worden sei. Diese begründe für die Mitgliedstaaten das Verbot, weitere Entgelte als die dort vorgesehenen zu erheben. Dem Urteil seien bereits andere Entscheidungen wie das Urteil vom 18. September 2003, Albacom y Infostrada (C-292/01 und C-293/01, EU:C:2003:480) vorausgegangen sowie andere, die an dieser Stelle angeführt werden. Die ITPO habe nicht das Ziel, die optimale Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass es auf die nationalen Abgabenarten nicht ankomme, wie bereits im Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017, IRCCS – Fondazione Santa Lucia (C-189/15, EU:C:2017:17) hervorgehoben worden sei.
- 7 Die Diputación Foral de Gipuzkoa dagegen hat die behauptete Doppelbesteuerung mit dem Argument bestritten, dass zwischen der Steuer und der in der Norma Foral General Tributaria (Art. 16.2) geregelten Abgabe ein Unterschied bestehe.

Die ITP sei eine Steuer, die auf verwaltungsrechtliche Konzessionen anfallt (Art. 7.1.b der Norma Foral 18/1987). Der Tatbestand der Gebühr für die Nutzung von Radiofrequenzen, die für den vorliegenden Rechtsstreit in der LGTT 32/2003 geregelt sei, sowie deren in Art. 49 benannter Zweck seien die Reservierung von Radiofrequenzen für eine ausschließliche Nutzung und die Finanzierung des entstehenden Verwaltungsaufwands. Eine Doppelbesteuerung liege demnach nicht vor, denn die ITP besteuere die in der Nutzung liegende Vermögensverlagerung und nicht (wie die Gebühr) die Reservierung der Radiofrequenzen für eine ausschließliche Nutzung. Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG beschränkten keineswegs die allgemeine Befugnis der Mitgliedstaaten, andere Steuerarten, beispielsweise die ITP oder die Körperschaftsteuer, zu regeln, die die Betreiber gleichfalls zahlen müssten; wie das Tribunal Económico Administrativo führt auch die Beklagte Urteile der [verwaltungsgerichtlichen] Kammern der Tribunales Superiores de Justicia (Oberste Gerichte) von Madrid und Galicien an, denen zu entnehmen sei, dass die ITP keine Gegenleistung für die Telekommunikationsleistung darstelle. Schließlich wird die von der Klägerin vorgetragene Irrelevanz der nationalen Abgabenarten bestritten; denn wesentlich sei, dass es sich um Abgaben mit unterschiedlichem Tatbestand handle, so wie die Körperschafts- und die Mehrwertsteuer.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Die Ley General de Telecomunicaciones – für den vorliegenden Fall die mittlerweile aufgehobene Ley 32/2003 General de Telecomunicaciones vom 3. November (BOE Nr. 264 vom 4. November 2003) – legte für diesen Bereich bestimmte Gebühren fest, zu denen es in Art. 49.3 hieß: „Unbeschadet des Absatzes 2 haben die für die Nutzung der Radiofrequenzen festgelegten Gebühren ... den Zweck, die erforderliche optimale Verwendung dieser Ressourcen zu gewährleisten, wobei der Wert des Gegenstands, dessen Nutzung gestattet wird, und dessen Knappheit zu berücksichtigen sind.“ Diese Vorschrift gilt in der neuen LGTT 9/2014 vom 9. Mai, heute als Art. 71.3, fort.

In Anhang I beider Gesetze sind verschiedene Gebühren geregelt, darunter die Gebühr für die ausschließliche Nutzung von Radiofrequenzen, zu der es unter Nr. 3 heißt: „Für die Reservierung von Radiofrequenzen für die ausschließliche Nutzung oder die Sondernutzung durch Betreiber zugunsten einzelner oder mehrerer Personen oder Gesellschaften entsteht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts eine jährliche Gebühr. Die Höhe der von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Gebühr wird anhand des Marktwerts der Nutzung des reservierten Frequenzbereichs und ihrer Rentabilität für den Begünstigten festgelegt ...“

Diese Gebühr wurde von der zuständigen staatlichen Verwaltung zuerst bei der klagenden Telekommunikationsbetreiberin geltend gemacht; sie wird als Entgelt für die Frequenznutzung im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG erhoben, deren Ziel und Garantien in den bereits angeführten Vorschriften der LGTT niedergelegt sind.

- 9 Daneben hat die Diputación Foral de Gipuzkoa bei der Betreiberin die allgemeine Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen in ihrer Modalität für entgeltliche Übertragungen (ITPO) erhoben, die nach dem durch das Gesetz 12/2002 vom 23. Mai 2002 gebilligten Finanzabkommen mit der Autonomen Gemeinschaft Baskenland anstelle der staatlichen Finanzverwaltung die Provinz Gipuzkoa regelt und einzieht.

Sowohl die gesamtstaatliche Regelung als auch die in diesem Fall zur Anwendung kommende regionale Vorschrift von Gipuzkoa normieren als Steuertatbestände unter anderem die Erteilung von verwaltungsrechtlichen Konzessionen als vermögensrechtliche Übertragungen.

- 10 Nach alledem fragt sich das vorlegende Gericht, ob die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung von Unionsrecht nach Art. 267 AEUV erforderlich ist. Seines Erachtens ist diesbezüglich höchst zweifelhaft, dass die Anwendung beider Rechtsfiguren mit der Richtlinie 2002/20 vereinbar ist. Dieser Punkt sei bisher weder in den anwendbaren Richtlinien noch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs angesprochen oder geklärt worden, weshalb die Anrufung des Gerichtshofs zwingend sei. Dies gelte vor allem, wenn man berücksichtige, dass nach den Äußerungen anderer spanischer Gerichte von der Vereinbarkeit der beiden Abgaben auszugehen sei, so dass für das vorlegende Gericht keineswegs feststehe, dass eine einheitliche Anwendung der Richtlinie im Sinne der von der klagenden Betreiberin vertretenen Unvereinbarkeit zu erwarten sei.
- 11 Die Klägerin weist darüber hinaus darauf hin, dass Art. 64.5 der heute in Spanien geltenden Ley General de Telecomunicaciones (Ley 9/2014) es als Grund für den Widerruf der Konzession ansieht, „die Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte nicht zu entrichten“. Dies könne man leicht in dem Sinn verstehen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass beide Abgaben nebeneinander bestehen könnten oder müssten, weshalb die ITPO zu einer echten Bedingung für die Nutzungserlaubnis werde.
- 12 Das vorlegende Gericht hält die Auslegung der Betreiberin Vodafone España S.A.U., die sich auf Urteile des Gerichtshofs wie das Urteil vom 12. Juli 2012 in den Rechtssachen C-55/11, 57/11 und 58/11 (die ebenfalls in spanischen Rechtssachen ergangen sind) stützt, in denen ausgeschlossen wird, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Art. 12 und 13 der Richtlinie genannten Entgelte oder Abgaben erheben können, durch das von der Regionalverwaltung von Gipuzkoa und mit nationalen Urteilen gestützte Argument, dass der Frequenznutzungsbeitrag und die ITPO verschiedene Tatbestände besteuerten, nicht für entkräftet.
- 13 Geht man davon aus, dass die LGTT in diesem Bereich die genannten Art. 12 und 13 der Richtlinie umsetzt, kann das, was die in Anhang I Nr. 3 normierte Gebühr festlegt, nur unter Bezugnahme auf die Konzessionen zur Nutzung der Radiofrequenzen verstanden werden, wie sie in Art. 62 des geltenden Gesetzes

ausgestaltet sind. Allerdings wird in dieser Vorschrift zwischen allgemeiner Nutzung, Sondernutzung und ausschließlicher Nutzung (nur für die letzten beiden ist eine Konzession erforderlich) in der Weise unterschieden, dass „die Sondernutzung von Radiofrequenzen ... innerhalb der für die gemeinsame Nutzung ausgewiesenen Funkfrequenzspektren ohne Beschränkung der Zahl der Betreiber oder Nutzer [erfolgt], und zwar unter den technischen Bedingungen und für die Dienstleistungen, die für den Einzelfall festgelegt werden“, während die „ausschließliche Nutzung von Radiofrequenzen die ausschließliche oder auf einen begrenzten Kreis von Nutzern bestimmter Frequenzen beschränkte Verwendung innerhalb desselben physischen Anwendungsbereichs“ ist. Abs. 3 und 4 beziehen sich auf Fälle, in denen die Vergabe von Nutzungsrechten an Radiofrequenzen als allgemeine oder individuelle Genehmigung ausgestaltet ist, und Abs. 5 bestimmt, dass „in den übrigen, in den vorstehenden Absätzen nicht geregelten Fällen das Recht auf ausschließliche Nutzung von Radiofrequenzen einer verwaltungsrechtlichen Konzession bedarf. Die Erteilung dieser Konzession steht unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller Betreiber von elektronischer Kommunikation sind ...“

- 14 Diese verwaltungsrechtliche Regelung von speziellem bzw. sektoriellem öffentlichem Eigentum unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen, die in Titel IV, Art. 84 bis 104 der Ley 33/2003, de 3 de noviembre, del Patrimonio de las Administraciones Públicas (LPAP), für jede Form von öffentlichem Eigentum festgelegt sind. Dies erlaubt den Schluss, dass der Telekommunikationsbetreiber, der wie hier ausschließlicher Zuschlagsempfänger für bestimmte Frequenzen ist, eine echte verwaltungsrechtliche Konzession zur Nutzung von öffentlichem Eigentum erhält, so wie diejenigen, die in Art. 7.1.b des Allgemeinen Gesetzes der Provinz Gipuzkoa über die Steuer auf vermögensrechtliche Übertragung (im Folgenden auch: Regionalgesetz über die ITP) genannt sind und deren Inhalt wie bei jeder Konzession in der Erlaubnis besteht, das öffentliche Eigentum auf Zeit gegen Zahlung eines Entgelts ausschließlich zu nutzen.
- 15 Damit findet bei dieser Konzession von Radiofrequenzen nicht mehr und nicht weniger Vermögensverlagerung statt als bei jeder anderen, und das Telekommunikationsrecht wie auch die allgemeine Regelung über öffentliches Eigentum verbieten nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die von der beklagten Verwaltung vertretene Auslegung.
- 16 Nach dem Vorstehenden hat die nationale abgabentechnische Unterscheidung zwischen Gebühr und Steuer im Hinblick auf die Richtlinie und die Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Bedeutung. Art. 13 der Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, „Entgelte“ zu erheben, und was der Betreiber für diese verwaltungsrechtliche Konzession an Radiofrequenzen entrichten muss, ist keine Steuer, sondern eine Konzessionsabgabe. Bisher war in den in Art. 7.1.b) des Regionalgesetzes über die ITP genannten Fällen die parallele Erhebung einer Abgabe, nämlich der Steuer, und einer anderen öffentlich-rechtlichen Belastung oder Gegenleistung, die der Konzessionär als Konzessionsabgabe zu zahlen hatte, auch wenn sie von Art. 2.2.b) der gesamtstaatlichen Ley General Tributaria (Ley

58/2003, vom 17. Dezember), und der entsprechenden Norm des Regionalgesetzes über die ITP nunmehr als Gebühr eingeordnet wird, normalerweise vereinbar.

- 17 Allerdings ist die Unterscheidung des nationalen Rechts zwischen Gebühr und Steuer ebenso wie alle Erwägungen über den begrifflichen Unterschied zwischen dem Zweck der beider Rechtsfiguren obsolet, wenn die Richtlinie 2002/20 diese Koexistenz von zwei oder mehr Belastungen, die an der Befugnis der Betreiberin, Radiofrequenzen ausschließlich zu nutzen, ansetzen, oder anders gesagt, Belastungen infolge ein und desselben „Abgabengrundes“ verhindert, sobald die Abgabe, finanzielle Leistung oder sonstige Belastung, gleich in welcher Form, mit derjenigen aus Art. 13 der Richtlinie zusammenfällt. Dieses generelle Verbot gilt für jede Rechtsfigur des nationalen Rechts, wie subtil die begrifflichen Schattierungen und Unterschiede auch immer festgelegt sein mögen, und selbst, wenn dieses Verbot Auswirkungen auf das allgemeine System der Abgaben und dessen allgemeine Kategorien haben kann, wie dies bei der ITPO der Fall ist.
- 18 Dies ergibt sich aus bedeutungsvollen Passagen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Juli 2012, Vodafone España und France Telecom España (C-55/11, C-57/11 und C-58/11, EU:C:2012:446), insbesondere den Rn. 26 bis 28, in denen der Gerichtshof ausgeführt hat, „dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Genehmigungsrichtlinie keine anderen Abgaben oder Entgelte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste als die in der Richtlinie vorgesehenen erheben dürfen“ und dass „die Genehmigungsrichtlinie eine Maximalbelastung festlegen soll, so dass die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie keine anderen Abgaben oder Entgelte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste als die in der Richtlinie vorgesehenen erheben dürfen. Dem gemeinsamen Rahmen, der mit der Richtlinie aufgestellt werden soll, würde die praktische Wirksamkeit genommen, wenn es den Mitgliedstaaten freistünde, die finanziellen Belastungen festzusetzen, die die in diesem Sektor tätigen Unternehmen zu tragen haben.“ Diese Lehre wurde vom Tribunal Supremo des Königreichs Spanien in vollem Umfang übernommen.
- 19 Nach der Darstellung seiner anfänglichen Überzeugung, wonach die Erhebung beider Abgaben nicht [mit dem Unionsrecht] vereinbar ist, erläutert das vorliegende Gericht auch die Erwägungen, die es bewogen haben, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, insbesondere die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde für den Fall, dass ein scheinbarer Widerspruch zwischen dem von ihm erlassenen Urteils und der Rechtsprechung des Gerichtshofs bestünde. Hierfür führt es – stets mit Blick auf das bekannte Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a. (283/81, EU:C:1982:335) – noch verschiedene weitere Urteile an, die dieses Ersuchen stützen: Urteil vom 30. Januar 2019, Belgien/Kommission (C-587/17 P, EU:C:2019:75); Urteil vom 15. März 2017, Aquino (C-3/16, EU:C:2017:209), Rn. 31 bis 33; Urteil vom 17. Juli 2014, Torresi (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088), Rn. 32; Urteil vom 9. September 2015, X und van Dijk (C-72/14 und C-197/14, EU:C:2015:564), Rn. 53; Urteil vom 6. Oktober, Cilfit u. a. (C-283/81, EU:C:1982:335).